

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung**

**(BGS-EWS/FES)**

**der Stadt Miesbach**

**vom 14.11.2013**

**Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Miesbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:**

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS bzw. § 4 FES ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS bzw. § 7 FES an die

Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

- § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
- § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
- § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(3) Wird ein zunächst nicht an das Kanalnetz anschließbares Grundstück (nicht anschließbares Grundstück) später doch noch an das Kanalnetz angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später doch noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach den für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke (anschließbare Grundstücke) geltenden Regelungen. Bereits bezahlte Beiträge nach den für nicht anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen werden mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Geschossfläche für ein nicht anschließbares Grundstück ergeben würde.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird
  - a) bei anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 3 nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude
  - b) bei nicht anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 3 nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäudeberechnet. Darf von einem Grundstück nur Schmutzwasser eingeleitet werden, wird ein Beitrag nach der Grundstücksfläche nicht berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (3) Dachgeschosse werden zur Geschossflächenberechnung nur insoweit herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Alle ausgebauten Räume werden mit ihren Außenmaßen, also einschließlich ihrer Umfassungswände angesetzt (z.B. Toilette, Bad, Hobby-, Hausarbeits- oder Fitnessräume, Treppenhaus, Flure usw.) Nicht ausgebaute Teilflächen eines Dachgeschosses bleiben außer Ansatz (z.B. Speicher).
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Gleiches gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Fällt die Beschränkung des Abs. 1 Satz 2 später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt
  - a) im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen
  - b) im Falle des Absatzes 1 Satz 3 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche
  - c) sowie für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche **0,32 €**
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche **4,04 €**

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 8 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken im Sinne von § 3 Abs. 3 Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser und von Niederschlagswasser. Von nicht anschließbaren Grundstücken im Sinne von § 3 Abs. 3 werden für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Beseitigungsgebühren erhoben.

## § 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Als Schmutzwasser gelten die dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen.

Die Gebühr beträgt **0,94 €** pro Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Als Frischwassermengen gelten die Wassermengen, die dem Grundstück
1. aus der Wasserversorgungseinrichtung
  2. aus Eigengewinnungsanlagen (z.B. eigene Wasserversorgungsanlagen, Brunnen, Zisternen)
  3. oder aus sonstigen Anlagen
  4. aus Gewässern oder in sonstiger Weise

zugeführt werden abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Als Frischwassermenge gilt ferner Grundwasser, das der Entwässerungseinrichtung durch besondere Leitungen zugeführt wird.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen (§ 9 Abs. 2 Satz 1) obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermengen werden, sofern keine gesonderten Nachweise erbracht werden, pauschal 15 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner festgesetzt.

Als nachgewiesene Wassermenge gelten

- a) bei Brauereibetrieben  
für das zu Bier verarbeitete Wasser einschließlich des Benutzungs- und Verdunstungsschwundes pauschal 35 v.H. der zugeführten Wassermengen,
  - b) bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung  
für jedes Stück Großvieh halbjährlich zehn Kubikmeter. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl,
  - c) bei Metzgereien und Metzgereigrößbetrieben  
die mittels sog. Eiswasserzähler ermittelte, im Wurstprodukt verbleibende Wassermenge,
  - d) bei bürstenbetriebenen automatischen Waschanlagen  
pauschal bei jedem Waschvorgang 10 l pro PKW. Der jeweilige PKW-Durchsatz muss vom Betreiber nachgewiesen werden,
  - e) bei Selbstbedienungs-Waschanlagen  
pauschal 20 v.H. der zugeführten Wassermengen
  - f) bei Bäckereien  
pauschal 75 l je 100 kg in einer in Miesbach befindlichen Produktionsstätte verbackener Mehlerzeugnisse. Die jeweilige Menge Mehl muss von den Bäckereien nachgewiesen werden.
- 4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (5) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## § 11 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der bebauten, befestigten bzw. vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche).

Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,27 € je m<sup>2</sup>/Jahr**.

- (2) Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder über einen auf dem Grundstück befindlichen Abfluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen – (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.
- (3) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Flächen.
- (4) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück geteerten, betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 3 enthalten sind.

- (5) Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Rasengittersteine.
- (6) Die Flächen nach den Absätzen 3 bis 5 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:
- Flächen im Sinne des Abs. 3 mit 100 v.H.
  - Flächen im Sinne des Abs. 4 mit 100 v. H.
  - Flächen im Sinne des Abs. 5 mit 50 v. H.
- (7) Die nach den Absätzen 1 bis 6 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist der Stadt auf Anforderung innerhalb eines Monats ein Lageplan im Maßstab 1 : 1000, in dem die maßgebenden Flächen zeichnerisch dargestellt und die für die Berechnung der Flächen erforderlichen Maße eingetragen sind, sowie eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 6 maßgeblichen Flächen zu übergeben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere für die Bemessung der Abgabe relevante Unterlagen fordern. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes.
- Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung in gleicher Form der Stadt mitzuteilen. Sie werden ab dem folgenden Monat anteilig berücksichtigt. Bei Grundstücken, für die innerhalb der maßgeblichen Frist keine oder für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen unzureichende Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, kann die Stadt die befestigte und abflusswirksame Fläche schätzen. Die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse ändern.

## § 12 Beseitigungsgebühren

- (1) Die Beseitigungsgebühr setzt sich aus dem Rauminhalt des Abwassers, das von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert und entsorgt wird und aus einer Anfahrtspauschale zusammen. Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt. Die Beseitigungsgebühr wird nach Abs. 2 berechnet.
- (2) Die Gebühr der tatsächlich abtransportierten und entsorgten Abwassermenge beträgt:
- a) 9,00 EURO pro m<sup>3</sup> Abwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube (nicht Trockenklo),
  - b) 25,00 EURO pro m<sup>3</sup> Abwasser (Fäkalschlamm und Sekundärschlamm) aus einer Kleinkläranlage bzw. Fäkalschlamm aus einem Trockenklo ohne chemische Zusätze.

Zusätzlich werden beim Abtransport des Abwasser für die erste Anfahrt pro Leerung 150,00 € und für jede weitere bei dieser Leerung erforderliche Anfahrt je 30,00 € als Anfahrtspauschale berechnet.

## § 13 Gebührenzuschlag

- (1) Für industrielle und gewerbliche Abwässer wird nach folgender Formel ein Gebührenzuschlag erhoben:

$$Z = \left[ \frac{(\text{CSB}-1500) * 0,20}{1500} + \frac{(\text{GesN} - 150) * 0,45}{150} + \frac{(\text{Pges}-20) * 0,35}{20} \right] * 0,5$$

Z: Zuschlagsgebühr in (€/m<sup>3</sup>)

CSB: CSB-Konzentration, Wert in (mg/l)

GesN: Gesamtstickstoff-Konzentration (anorganisch und organisch), Wert in (mg/l)

Pges: Gesamtphosphor-Konzentration, Wert in (mg/l)

Die Konzentrationswerte werden nach Abs. 2 ermittelt.

Wenn Z aus der Formel einen negativen Wert liefert, wird keine Zuschlagsgebühr erhoben.

Die so errechnete Zuschlagsgebühr wird auf volle Cent gerundet.

- (2) Die angegebenen Konzentrationswerte beziehen sich auf den Mittelwert von mindestens zwei Wochenuntersuchungen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr, wovon eine Untersuchung im Sommer- und im Winterhalbjahr durchzuführen ist. Messergebnisse von Tagen, an denen innerhalb einer Woche Betriebsruhe herrscht oder weniger als 5 m<sup>3</sup> Abwasser eingeleitet werden, bleiben bei der Wertermittlung außer Ansatz. Die auf Kosten des Gebührenschuldners durchzuführenden Untersuchungen erfolgen nach § 17 EWS.

#### **§ 14 Entleerungsgebühr für Fett- und Stärkeabscheider**

Für die Entleerung der Fett- und Stärkeabscheider mit einem Sonderfahrzeug werden folgende Gebühren festgesetzt:

Bis 4,0 m<sup>3</sup> Gesamteinhalt:

Bei vom ZAS vorgegebener, turnusmäßiger Leerung:

**90,00 €** Leerung und Abscheideranlage,

bei außertourlicher Leerung, nach Aufforderung durch den Eigentümer:

**150,00 €** Leerung und Abscheideranlage

von 4,1 m<sup>3</sup> bis 7,0 m<sup>3</sup> Gesamteinhalt:

**210,00 €** Leerung und Abscheideranlage

von 7,1 m<sup>3</sup> bis 14,0 m<sup>3</sup> Gesamteinhalt:

**340,00 €** Leerung und Abscheideranlage

von 14,1 m<sup>3</sup> bis 21,0 m<sup>3</sup> Gesamteinhalt:

**480,00 €** Leerung und Abscheideranlage

Wenn bei einer örtlichen Überprüfung im Turnus festgestellt wird, dass eine Entleerung nicht notwendig ist, fallen **25,00 €** pro Überprüfung und Abscheideranlage an.

#### **§ 15 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr incl. Gebührenzuschläge entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensuld neu. Wird die befestigte Grundstücksfläche mit Regenwasserableitung in die Entwässerungseinrichtung vergrößert, entsteht der Anspruch für die hinzugekommene Fläche nach Satz 1.
- (3) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (4) Die Entleerungsgebühr entsteht mit jeder Entleerung der Fett- und Stärkeabscheider.

#### **§ 16 Gebührensuldner**

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.

**§ 17**  
**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Gebühren inkl. Gebührenzuschläge werden jährlich abgerechnet und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld für Schmutzwassergebühren incl. Schmutzzuschläge und Niederschlagswassergebühr sind zum 01.04. / 01.07. und 01.10. eines Jahres Abschlagszahlungen in Höhe eines Drittel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.  
Diese Abschlagszahlungen sind jeweils zum 1. des Folgemonats fällig. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Tritt mit Beginn oder während eines Abrechnungszeitraumes eine Gebührenerhöhung in Kraft, so ist die Stadt berechtigt, die Vorauszahlung entsprechend anzupassen.

**§ 18**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 19**  
**Übergangsregelung**

Beitragstatbestände, die von früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung für das Gebiet der Stadt Miesbach erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der jeweils maßgeblichen Satzung ergibt, wird dieser nicht erhoben.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2005, geändert am 10.03.2006 und am 19.11.2009 außer Kraft.

Miesbach, den 22.11.2013

STADT MIESBACH



Ingrid Pongratz  
1. Bürgermeisterin

